

# Pressemitteilung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**  
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 02 / 2020

Innovationsausschuss

## **Innovationsausschuss veröffentlicht Bekanntmachung zum neuen Konsultationsverfahren**

**Berlin, 17. Februar 2020** – Zur Identifizierung von Themen für künftige Förderbekanntmachungen hat der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) am Montag in Berlin das erste Konsultationsverfahren gestartet und eine entsprechende Bekanntmachung auf seiner Website veröffentlicht. Akteure des Gesundheitswesens, die nicht dem Innovationsausschuss angehören, haben nun die Möglichkeit, Vorschläge für Themen und Kriterien zur Förderung von neuen Versorgungsformen, der Versorgungsforschung und der Evaluation von Richtlinien des G-BA einzubringen.

Nähere Informationen zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Vorschläge sowie zum Verfahren sind auf der [Website des Innovationsausschusses](#) in der Bekanntmachung sowie dem entsprechenden Vorschlagsformular zu finden.

Die Abgabefrist für Vorschläge für die im zweiten Halbjahr 2020 zu veröffentlichenden Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses endet am 15. April 2020, 12 Uhr. Die Abgabe erfolgt in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses ([konsultationsverfahren@if.g-ba.de](mailto:konsultationsverfahren@if.g-ba.de)).

### **Hintergrund**

In themenspezifischen Förderbekanntmachungen werden Themenschwerpunkte aufgeführt, zu denen Anträge eingereicht werden können. Darüber hinaus werden in allen Förderbekanntmachungen (themenspezifisch und themenoffen) Förderkriterien genannt, die für die Bewertung der eingereichten Anträge und die Förderentscheidung des Innovationsausschusses relevant sind.

Bisher wurden die Themenschwerpunkte und Förderkriterien nach einem intensiven Abwägungsprozess durch den Innovationsausschuss selbst festgelegt. Ab dem Bewilligungsjahr 2021 legt der Innovationsausschuss die in den Förderbekanntmachungen genannten Schwerpunkte und Kriterien für die Förderung von neuen Versorgungsformen, Versorgungsforschung und Evaluation von Richtlinien des G-BA nach einem Konsultationsverfahren unter Einbeziehung externer Expertise fest. Grundlage hierfür ist der neu gefasste § 92b Absatz 2 Satz 1 SGB V. Die Schwerpunkte für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Leitlinien nach § 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V werden hingegen vom Bundesministerium für Gesundheit festgelegt.

Mit dem neuen vorgeschalteten Konsultationsverfahren soll sichergestellt werden, dass bei der Identifikation von Themen eine systematische Berücksichtigung von Erfahrungen von Institutionen und Expertinnen und Experten erfolgt, die nicht dem Innovationsausschuss angehören.

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

**Gudrun Köster**

**Annette Steger**



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.